



Jugendordnung

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 05.06.2012 zu Frankfurt am Main - Riedberg

Verweise auf „§§“ beziehen sich auf die Vereinssatzung, Verweise auf „Nr.“ beziehen sich auf die Spartenordnung.



Die Mitgliederversammlung des SC Riedberg hat auf ihrer Sitzung vom 05.06.2012 gemäß §§ 10 Abs. 2 der Vereinssatzung die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet.

I Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des SC Riedberg e.V. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche die Mitglied des SC Riedberg und jünger als 18 Jahre sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter (m/ w) der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung, sowie dieser Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

II Ziele

Die Jugendabteilung des SC Riedberg gibt den Jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei Ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Die Ziele entsprechen den Grundsätzen der Vereinssatzung.

III Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den verschiedenen Sportarten
- Bereitstellung geeigneter altersentsprechender sportlicher Betätigungsformen; auch außerhalb des regulären Spielbetriebes
- Organisation des Spielbetriebes
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

IV Organe

Organe der Jugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

V Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie findet mindestens sechs Wochen vor der jährlichen satzungsgemäßen Jahreshauptversammlung des SC Riedberg e.V. statt und ist entsprechend der Vereinssatzung durch den Jugendwart einzuberufen.

Aus besonderen Anlässen kann durch den Jugendwart, durch ein Vorstandsmitglied oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 9 Vereinssatzung eine außerordentlichen Jugendversammlung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen werden.



VI Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus Jugendwart, seinem Stellvertreter und den berufenen Beisitzern (max. 2 Betreuer oder Trainer einer Sparte). Der Jugendwart und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Jugend nach innen und außen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sparten des Vereins.

Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des SC Riedberg und vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung.

VII Wahlen

Die Wahlen zum Jugendwart (m/w) finden mindestens sechs Wochen vor der mit Wahlen verbundenen Jahreshauptversammlung des SC Riedberg e.V. statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 4 Vereinssatzung ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, sofern sie aktiv in den Jugendsparten im Spielbetrieb tätig sind.

Die Wahl zum Jugendwart ist ab dem 18. Lebensjahr möglich.

Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

VIII sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Spartenordnung.

IX Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Sie tritt mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Frankfurt am Main - Riedberg, den 05.06.2011

Alexander Markert

Petra Born

Pedro Ferreira

Sebastian Brand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schatzmeister

Spartenleiter Fussball